

Geschäftsordnung für die Arbeit der Kreisgruppen im Landesverband des Paritätischen Mecklenburg-Vorpommern vom 01.04.2016 („Kreisvertreter-Ordnung“)

I. Struktur und Mitgliedschaft

1. Die Kreisgruppen sind der freiwillige Zusammenschluss der örtlich wirkenden Mitgliedsorganisationen.
2. Die gebietsmäßige Begrenzung der Kreisgruppen entspricht dem jeweiligen Landkreis bzw. dem Gebiet der kreisfreien Stadt.

II. Aufgaben

1. Aufgabe der Kreisgruppen (KG) ist es, zur Verwirklichung des Verbandszweckes (§ 2 der Satzung des Paritätischen Mecklenburg-Vorpommern) beizutragen.
2. Grundlage der örtlichen Arbeit sind neben der Satzung des Landesverbandes die Entschlüsse der Mitgliederversammlungen sowie Beschlüsse des Vorstandes des Landesverbandes, soweit sie die örtliche Arbeit betreffen.
3. Die Kreisgruppen arbeiten eng mit der Landesgeschäftsstelle des Paritätischen Mecklenburg-Vorpommern zusammen.
4. Die Kreisgruppen engagieren sich für die Interessen aller Mitgliedsorganisationen gegenüber den kommunalen Behörden sowie anderen Organisationen und arbeiten in den Kleinen LIGEN in den Landkreisen und kreisfreien Städten mit.
5. Die Zusammenarbeit erfolgt mit dem Ziel, das Zusammengehörigkeitsgefühl der Mitgliedsorganisationen zu stärken und den gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch zu ermöglichen.
6. Die Kreisgruppen entsenden nach Abstimmung der Mitglieder Vertreterinnen oder Vertreter in die örtlichen Ausschüsse, Beiräte oder sonstigen Gremien.
7. Die Kreisgruppen führen gemeinsame Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit durch.
8. Sie wirken bei der Beschaffung von öffentlichen Zuschüssen und Einwerbung von Spenden im Regionalbereich mit.
9. Die Kreisgruppen geben Anregungen für die Weiterentwicklung sozialer Arbeit.

III. Organisation der Kreisgruppenarbeit

1. Kreisgruppentreffen (Paritätertreffen)
2. Kreisvertreterinnen / Kreisvertreter (KV)
3. Kreisvertreterkonferenz (KVK)

Die Kreisgruppentreffen (Paritätertreffen)

1. Die Vertreterinnen / Vertreter der rechtlich selbständigen Mitgliedsorganisationen bzw. rechtlich nicht selbständige Untergliederungen kommen regelmäßig zu Kreisgruppentreffen (Paritätertreffen) zusammen.
2. Die Kreisgruppentreffen (Paritätertreffen) sollen in jedem Landkreis bzw. in jeder kreisfreien Stadt mindestens zweimal jährlich stattfinden. Zu den Kreisgruppentreffen (Paritätertreffen) lädt der Sprecher / die Sprecherin der gewählten Kreisvertreter / Kreisvertreterinnen schriftlich ein. Die Einladung per Email ist möglich. Die Landesgeschäftsstelle kann von den Kreisvertretern / Kreisvertreterinnen mit der Einladung beauftragt werden.
3. Die Landesgeschäftsstelle kann mit einem Vertreter / einer Vertreterin an den Kreisgruppentreffen (Paritätertreffen) teilnehmen. Bei besonderen Anlässen kann ein Kreisgruppentreffen (Paritätertreffen) auch durch die Landesgeschäftsstelle einberufen werden.
4. Die Kreisgruppentreffen (Paritätertreffen) finden im Rahmen der Möglichkeiten an wechselnden Orten bei den Mitgliedsorganisationen statt, um so unmittelbaren Einblick in die Arbeitsfelder zu ermöglichen und die Netzwerkarbeit zu fördern.
5. Beschlüsse werden in Kreisgruppentreffen (Paritätertreffen) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitgliedsorganisationen gefasst. Jeder Mitgliedsorganisation hat eine Stimme.
6. Von den Kreisgruppentreffen (Paritätertreffen) werden Protokolle angefertigt, die alle Mitgliedsorganisationen im jeweiligen Bereich und die Landesgeschäftsstelle erhalten.

Kreisvertreterinnen / Kreisvertreter (KV)

1. Die Mitgliedsorganisationen wählen in den Kreisgruppentreffen (Paritätertreffen) für ihren Kreis bzw. für ihre kreisfreie Stadt bis zu drei Personen als Kreisvertreter / Kreisvertreterinnen (KV). Die KV müssen einer Mitgliedsorganisation aus dem jeweiligen Kreis / der kreisfreien Stadt angehören. Näheres wird in der „Wahlordnung für Kreisvertreter / Kreisvertreterinnen“ geregelt.
2. Die Kreisvertreterinnen / Kreisvertreter dienen als Ansprechpartnerinnen / Ansprechpartner für regionale Themen und Aktivitäten des Paritätischen Mecklenburg-Vorpommern. Sie organisieren die lokalen Kreisgruppentreffen (Paritätertreffen) und engagieren sie sich für die Interessen der Mitgliedsorganisationen gegenüber kommunalen Behörden und in regionalen Gremien. In dieser Funktion nehmen sie auch an den Sitzungen der „Kleinen LIGA“ teil.
3. Die KV tragen dafür Sorge, dass Aufrufe zur Besetzung von örtlichen Gremien und Ausschüssen (z.B. Sozialausschuss, Jugendhilfeausschuss, Arbeitskreis für Sozialplanung, Seniorenbeirat, Behindertenbeiräte, etc.) im Rahmen der Kreisgruppe bekannt gemacht und entsprechende Besetzungsvorschläge eingereicht werden.
4. Die KV stimmen ihr Vorgehen und ihre Positionen mit den Kreisgruppen im Rahmen der Kreisgruppentreffen (Paritätertreffen) und mit dem Landesverband ab.
5. Die KV können an allen Facharbeitskreisen des Paritätischen Mecklenburg-Vorpommern teilnehmen.
6. Die KV verständigen sich je Kreis / je kreisfreie Stadt auf einen Sprecher / eine Sprecherin und teilen diese dem Landesverband mit. Die Sprecher / Sprecherinnen laden zu den Paritätertreffen ein und stellen den Informationsfluss zwischen den Aktivitäten in den Kreisen und dem Landesverband sicher. Insbesondere lassen sie der Landesgeschäftsstelle zeitnah die Einladungen und Protokolle der Paritätertreffen und der Treffen der kleinen LIGA zukommen.
7. Geht der Vorsitz der kleinen LIGA in einem Kreis / einer kreisfreien Stadt auf den Paritätischen Mecklenburg-Vorpommern über, wird dieser durch den jeweiligen Sprecher / die jeweilige Sprecherinnen ausgeführt.
8. Die Tätigkeit als KV ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.
9. Zur Begleichung von Kosten, die im Rahmen der Kreisgruppentreffen (Paritätertreffen) und durch die Arbeit der Kreisvertretung entstehen, wird den Arbeitgebern / Vereinen der KV eine jährliche Pauschale zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Pauschale wird vom Vorstand festgelegt. Die Pauschale zum Jahresanfang an die Mitgliedsorganisation (den Arbeitgeber) des jeweiligen

gewählten Sprechers / der Sprecherin ausgezahlt. Diese erstellt bis zum 31.03. des Folgejahres einen form- und beleglosen Verwendungsnachweis.

Kreisvertreterkonferenz (KVK)

1. Mindestens zweimal jährlich findet eine Kreisvertreterkonferenz (KVK) statt. Hierzu lädt die Landesgeschäftsstelle ein.
2. Zur KVK werden die jeweiligen Sprecher / Sprecherinnen der KV eingeladen. Sind diese verhindert, stimmen sie die Vertretung durch einen anderen KV ab.
3. Alle weiteren KV, die Geschäftsführung und die Mitglieder des Vorstands werden über den Termin der KVK informiert und erhalten ebenfalls die Möglichkeit zur Teilnahme. Es wird angestrebt, dass mindestens einmal jährlich der / die Vorsitzende und die Geschäftsführung an einer KVK teilnehmen.
4. Die Kreisvertreterkonferenz befasst sich unter anderem mit
 - a) der kreisübergreifenden Abstimmung von Themen und Inhalten der Kreisvertreterarbeit,
 - b) der Abstimmung von grundsätzlichen Positionen und Strategien mit dem Landesverband,
 - c) der Reflektion der Verbandsarbeit über das Tagesgeschäft hinaus und der Entwicklung von Perspektiven für die Zukunft.
5. Die Kreisvertreterkonferenz hat die Möglichkeit, Empfehlungen an den Vorstand oder die Geschäftsführung des Paritätischen Mecklenburg-Vorpommern heranzutragen.

IV. Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung für die Arbeit der Kreisgruppen im Paritätischen Mecklenburg-Vorpommern löst die Ordnung für die Arbeit der Kreisgruppen vom 15. April 2011 ab.

Der Vorstand des Landesverbandes des Paritätischen Mecklenburg-Vorpommern beschließt die Geschäftsordnung gemäß § 11 der Satzung.

Schwerin, den 01.04.2016

Wahlordnung für die Wahl der Kreisvertreterinnen / Kreisvertreter

1. Die Wahl der Kreisvertreterinnen / Kreisvertreter erfolgt im Rahmen der Kreisgruppentreffen (Paritätertreffen).
2. Die Mitglieder der Kreisgruppe benennen Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl der Kreisvertreterin / des Kreisvertreters.
3. Die Wahl der Kreisvertreterin / des Kreisvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen.
4. Die Kreisvertreterinnen / Kreisvertreter werden mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. In jedem der sechs Landkreise und zwei kreisfreien Städten können bis zu drei Kreisvertreterinnen / Kreisvertreter gewählt werden.
5. Wiederwahl ist zulässig.
6. Scheidet eine Kreisvertreterin / ein Kreisvertreter vorzeitig aus, findet im nächsten Kreisgruppentreffen (Paritätertreffen) für die verbleibende Amtszeit eine Ergänzungswahl statt.
7. Über die Wahlvorgänge ist ein Protokoll anzufertigen und der Geschäftsstelle des Landesverbandes zuzuleiten.
8. Die gewählten Kreisvertreterinnen / Kreisvertreter werden dem Vorstand des Landesverbandes schriftlich bekannt gegeben.

Schwerin, den 01.04.2016